

Bund-Länder-AG

Rechtsprechungsübersicht

Kindertagespflege

Berlin, Februar 2017



zusammengestellt von
Iris Vierheller, Rechtsanwältin

Entziehung der Erlaubnis als letztes Mittel, Berufsfreiheit (!)

OVG NRW 07.06.2016 – 12 A 2086/14

Einzelfallentscheidung, aber grundlegend gilt:

- § 43 SGB VIII ist objektbezogen, d. h. Erlaubnis bei Umzug in andere Räumlichkeiten gegenstandslos
- Entziehung = Eingriff in die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit (Art 12 Abs. 1 GG)
 - letztes Mittel zur Gewährleistung des Kindeswohls
 - Prüfung, ob Nebenbestimmung als milderer Mittel möglich
 - Nebenbestimmung, dass Ehemann sich nicht während der Betreuung am Betreuungsort (Wohnung) aufhält, Umsetzbarkeit?
 - ggf. Einschränkung der Betreuungszeit im Hinblick auf die Arbeitszeiten des Ehemanns
 - im vorliegenden Fall: Betreuung fand in einem abgetrennten Bereich (Souterrain) statt
 - Unangekündigte Kontrollbesuche des Jugendhilfeträger zur Überprüfung der Einhaltung

Entziehung der Erlaubnis, Nichteignung

BayVGH, 19.04.2016 - M 18 K 15.1806

- Erlaubnis erteilt, Eignung festgestellt
- In Bayern keine ausdrückliche Befugnis für die Entziehung der Erlaubnis, aber: Grundlage § 48 SGB X
- Eingriff in Berufsfreiheit, daher stets das letzte Mittel
- Nichteignung ist positiv festzustellen
 - Kindesmisshandlung (nicht bewiesen)
 - Hygienischen Zustände, die eine Kindeswohlgefährdung indizieren (verneint)
- bloße Zweifel genügen nicht
- Kooperationsbereitschaft mit Jugendhilfeträger ist kein Eignungskriterium

Kooperationsbereitschaft

mit dem Jugendhilfeträger

- im Gesetz (§§ 43, 23 SGB VIII) nicht aufgeführt („mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen“)
- unterschiedliche Auffassungen
 - Kooperationsbereitschaft ist kein Eignungskriterium
 - BayVGH, 18.10.2012 – 12 B 12.1048;
 - **VG Düsseldorf, 29.09.2015 – 19 K 5883/14 (zu § 23 SGB VIII)**
 - Kooperationsbereitschaft ist Voraussetzung
 - VG Saarland, 08.12.2010 – 11 L 942/10;
 - VG München, 25.04.2012 – M 18 K 10.5583;
 - VG Köln, 14.05.2012 – 26 K 6063/11;
 - VG Frankfurt, 23.09.2013 – 7 K 2844/12.F
 - **OVG Sachsen, 17.12.2015 – 4 A 253/15 (auf konkreten Anlass bezogen)**

Welche Kinder zählen?

OVG Sachsen, 17.12.2015 – 4 A 253/15; VG Cottbus, 30.01.2015 – 3 K 565/13; VG Arnsberg, 10.10.2013 – 11 L 587/13

§ 43 SGB VIII: „fremde“ Kinder - (haushaltsfremd?)

- Vollzeitpflegekinder sind keine fremden Kinder (VG Arnsberg)
- Besuchskinder sind fremde Kinder, auch wenn Betreuung unentgeltlich (VG Arnsberg)
- Verwandte Kinder sind fremde Kinder (OVG Sachsen)
- ebenfalls zu berücksichtigen: Kinder in der Eingewöhnungsphase, auch während der Anwesenheit der Eltern (VG Cottbus)

Überschreitung der Kinderzahl

OVG Sachsen, 17.12.2015 – 4 A 253/15

- Zeugin: Betreuung von bis zu 11 Kindern, Anlass für Kontrolle durch JA
 - 1 x Anwesenheit von 9 Kindern (6 Tageskinder + 3 Enkel der Schwester der Tagespflegeperson) + 1 x Anwesenheit von 6 Kindern
- **fehlende Eignung aufgrund der Pflichtverletzungen**
 - Bedeutung der Höchstzahl für den Schutz der Kinder nicht erkannt
 - nicht willens oder organisatorisch in der Lage, die Höchstzahl einzuhalten
- **fehlende Kooperationsbereitschaft:** in diesem Fall Verpflichtung zur Darlegung, welche Kinder in welchen Zeiträumen betreut werden und wie zeitliche Überschneidungen verhindert werden können
- **keine Abstufung in der Eignung:** entweder geeignet oder nicht geeignet
 - daher weder Raum für Ermessensausübung noch für Berücksichtigung von Vertrauensschutzaspekten

Gleichrangigkeit U 3 Kindertagespflege / Kindertageseinrichtung

Frühkindliche Förderung in Kindertagespflege oder
Kindertageseinrichtung

- **Wunsch- und Wahlrecht** bezieht sich nur auf **bestehendes Angebot**, Anspruch kann mit dem jeweilig anderen zumutbaren Angebot erfüllt werden (OVG NRW, 20.04.2016 – 12 A 1262/14; VGH Hessen, 04.02.2014 – 10 B 1973/13; OVG Niedersachsen, 06.10.2014 - 4 ME 216/14; VGH Baden-Württemberg, 29.11.2013 – 12 S 2175/13)
- **Echter Alternativanspruch**, zwingt u. U. zur Kapazitätserweiterung im gewünschten Angebot (BayVGH, 17.11.2015, - 12 ZB 15.1191; 22.07.2016 – 12 BV 15.719)

Umfang Rechtsanspruch U 3

- § 24 Abs. 1 S. 3 SGB VIII: „Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf “
- Bedarf = objektives Kriterium (im Unterschied zum Bedürfnis)
 - im Hinblick auf den Sinn und Zweck: Förderungsziele und Kindeswohl
 - allgemeine Tendenz: **Halbtagsplatz**, falls darüber hinaus kein konkreter Bedarf geltend gemacht wird
- a. **A. BayVGH**, 22.07.2016 (Revision zum BVerwG zugelassen)
 - keine Beschränkung auf Halbtagsplatz, da kein „Grundspruch“ oder „Regelangebot“ im Gesetz erkennbar
 - maßgeblich: der von den Eltern definierte Bedarf, begrenzt durch das Kindeswohl

Gleichrangigkeit, Finanzierung

OVG NRW, 31.01.2014 – 12 B 1468/13, 04.02.2014 – 12 B 17/14;
VG Darmstadt, 13.09.2016 – 5 K 404/14.DA



➤ OVG NRW:

Hinreichend konkretes Angebot eines zuzahlungsfreien Betreuungsplatzes in Kindertagespflege

- Sicherstellung, dass Eltern neben den Kostenbeiträgen nach § 90 SGB VIII kein zusätzliches Entgelt an die Tagespflegeperson zu entrichten haben

➤ VG Darmstadt:

Rechtsanspruch nur erfüllt, wenn Tagespflegeperson zur Betreuung ohne private Zuzahlung bereit ist

Kein Anspruch / Kindertagespflege Ü 3

OVG Berlin-Brandenburg, 28.09.2015 – OVG 6 S 41.15

- Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung umfasst nicht die Förderung in Kindertagespflege
- Kindertagespflege nur ergänzend oder bei besonderem Bedarf
 - nicht glaubhaft gemacht, dass Öffnungszeiten nicht ausreichen
 - nicht glaubhaft gemacht, dass feste und stabile Gruppe erforderlich und offene Gruppe für die Entwicklung ungünstig ist
 - nicht erkennbar, worauf die Diagnose beruht
 - Feststellungen zu vage

Aufwendungsersatz

VGH Baden-Württemberg, 08.12.2016 – 12 S 1782/15

- Aufwendungsersatzanspruch (§ 36a Abs. 3 S. 1 SGB VIII analog)
- trotz rechtzeitiger Anmeldung zumutbarer Betreuungsplatz für U 3 Kind nicht oder nicht rechtzeitig von Jugendhilfeträger zur Verfügung gestellt (Primäranspruch nicht erfüllt)
 - Gewährleistungsverantwortung des Jugendhilfeträgers: Verschaffung oder Bereitstellung eines Platzes durch aktives Handeln (Vermitteln)
 - Selbstbeschaffung führt nicht zur Erfüllung des Anspruchs
- Bei Selbstbeschaffung Erstattung der Aufwendungen
 - die der Selbstbeschaffer „unter Berücksichtigung der Verpflichtung zum wirtschaftlichen Handeln nach Lage der Dinge für erforderlich halten durfte“
 - schließt vermeidbare Luxusaufwendungen aus
 - abzüglich eines fiktiven Kostenbeitrags

Schadenersatz wegen Verdienstauffalls

BGH, 20.10.2016 - III ZR 278/15, 302/15 u. 303/15

vorgehend OLG Dresden, 26.08.2015 - 1 U 319/15, 1 U 0319/15

BGH: Schadenersatzanspruch nach § 839 BGB, Art 34 GG (Amtshaftung)

- Drittschützende Wirkung des Rechtsanspruchs
 - Wahrnehmung auch der Interessen der Eltern (Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit)
 - tatrichterliche Feststellungen zum Verschulden der Bediensteten der Stadt und zum Umfang des erstattungsfähigen Schadens fehlten, an das OVG verwiesen
 - spricht für Verschulden, wenn Jugendhilfeträger seiner unbedingten Gewährleistungspflicht, einen rechtzeitig beantragten Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt (Anscheinsbeweis)
 - Erschütterung des Anscheinsbeweises ist Sache des Jugendhilfeträgers
 - kann sich jedoch nicht auf allgemeine finanzielle Engpässe berufen!
 - muss für ausreichende Anzahl an Betreuungsplätzen grundsätzlich uneingeschränkt eintreten (ohne Kapazitätsvorbehalt)

Kein Anspruch der TPP auf Vermittlung

VG Würzburg, 02.07.2015 – W 3 K 14.648

- Keine Rechtsgrundlage für Anspruch der Tagespflegeperson
- Anspruchsberechtigter des Vermittlungsanspruchs ist gemäß § 23 Abs. 1 i. V. m. § 24 SGB VIII das Kind
- Ansprüche der Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 1 SGB VIII setzen ein konkretes Betreuungsverhältnis voraus

Differenzierung nach Bestandteilen

VG Aachen, 05.07.2016 – 2 K 1300/14; VG München, 24.02.2016 - M 18 K 14.3472; VG Köln, 11.09.2015 – 19 K 5936/13; VG Würzburg, 02.07.2015 – W 3 K 14.648

Bestandteile in § 23 Abs. 2 SGB VIII vorgegeben

- nach unterschiedlichen Kriterien zu bemessen
 - erfordert, dass Bestandteile jeweils der Höhe nach bestimmt sind und Kalkulation erkennbar ist
 - einheitlicher Pauschalbetrag = Festsetzung unwirksam
 - Bezugnahme auf die Begründung des Gesetzesentwurfs zum KiföG nicht ausreichend (VG Aachen)

Kosten für den Sachaufwand

OVG Berlin-Brandenburg, 26.04.2016 – OVG 6 A 4.15;

Orientierungsmaßstab sind die tatsächlichen Aufwendungen

- Pauschalierte Betrachtungsweise (Orientierung an Betriebsausgabenpauschale ~ 1,73 € / Std.), Gestaltungspielraum des JA
- erhebliche Unterschreitung bedarf der Begründung
 - 1,73 € / Kind / Std. gilt bundesweit und ungeachtet der konkreten Lebensverhältnisse trotz teilweise erheblicher Abweichungen insbesondere der Miet- und Verbrauchskosten
 - in tendenziell strukturschwachen Gebieten (z. B. auch Landkreis Märkisch-Oderwald) Sachaufwand unterhalb von 1,73 €
 - Erstattung von 0,55 € pro Kind / Std. nicht angemessen, auch ohne Verpflegungskosten deutlich unter Orientierungswert (ohne Kalkulationsgrundlage und nachvollziehbare Begründung)

Kosten für den Sachaufwand / Höhe

VG Leipzig, 21.04.2016 – 5 K 634/15; VG München, 24.02.2016 - M 18 K 14.3472; VG Köln, 11.09.2015 – 19 K 5936/13

- **Möglichkeit steuerrechtlicher Berücksichtigung bedeutet nicht automatisch Angemessenheit (VG Leipzig)**
 - Abweichung von der Betriebsausgabenpauschale nach unten möglich (insbesondere, wenn Verpflegungskosten von den Eltern übernommen und Pflegemittel gestellt werden)
 - Anlehnung an Empfehlungen des Städte- und Gemeindetages nur, wenn Kalkulation nachvollziehbar ist und sich an Rahmenbedingungen § 23 SGB VIII orientiert; keine formale Übernahme!
- **Ausgangspunkt Begründung zum KiföG (VG München)**
 - Gesetzesentwurf ist datiert auf 27. Mai 2008
 - daher Dynamisierung der Pauschale erforderlich
- **Sachkostenanteil mit 25 % ausgewiesen (VG Köln)**
 - nachvollziehbare Begründung und Kalkulation fehlen
 - zu niedrig, Orientierung an Betriebsausgabenpauschale (= Stundensatz pro Kind von 1,73 €; Betrag lag jedoch um mehr als 1/3 niedriger)

Stundenkorridore

OVG NRW, 30.08.2016 – 12 A 599/15; OVG Berlin-Brandenburg, 26.04.2016 – OVG 6 A 4.15; VG Aachen, 05.07.2016 – 2 K 1300/14; VG Köln, 11.09.2015 – 19 K 5936/13

Breiter Gestaltungsspielraum des Jugendhilfeträgers

OVG Berlin-Brandenburg:

- Tagespflegepersonen kann Umfang ihrer Betreuungsleistungen vertraglich regeln und damit selbst steuern

OVG NRW:

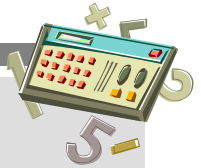
- unproblematisch, wenn niedrigster Satz in Höhe des kalkulierten Betrags liegt (hier 2,70 € pro Kind und Stunde als Anerkennungsbetrag)
- mögliche Ungleichbehandlung durch Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigt (geringerer Verwaltungsaufwand kommt auch Tagespflegepersonen zugute)

Nicht zulässig: VG Aachen: Verwaltungsvereinfachung rechtfertigt Auseinanderdriften der Bezahlung nicht; nicht leistungsgerecht, wenn Stundensätze erheblich variieren (Stundensätze zwischen 3,54 € und 4,90 €, ähnlich VG Köln bei Stundensätzen zwischen 3,37 € und 5,05 €)

Orientierung Mindestlohn / Umfang und Kinderzahl

VG Köln, 11.09.2015 = 19 K 5936/13; VG Würzburg, 02.07.2015 = W 3 K 14.648VG;
Düsseldorf, 20.01.2015 = 19 K 6520/14; a. A. OVG NRW, 30.08.2016 = 12 A 599/15

- **VG Würzburg**
- nicht zu beanstanden, dass Sicherung des Auskommens erst bei 5 Kindern ganztags an 40 Wochenstunden
 - „realitätsgerecht am typischen Fall orientiert“: regelmäßige Höchstzahl nach § 43 SGB VIII und Einschränkung nur im Ausnahmefall (gerichtliches Vorgehen gegen Einschränkung möglich)
- **VG Köln:**
- Ansatz 40 Wochenstunden / 5 Kinder unrealistisch
 - laut Satzung nur Bewilligung von max. 35 Wochenstunden pro Kind, darüber hinaus nur in Ausnahmefällen
- **VG Düsseldorf (aufgehoben durch OVG NRW, 30.08.2016 – 12 A 599/15!)**
- vollschichtige Auslastung mit 4 - 5 Kindern war in der Realität nicht zu erreichen
 - laut Richtlinien regelmäßiger Bedarf 20 Stunden/Woche
 - Jugendhilfeträger hat Erlaubnisse generell auf 5 Kinder insgesamt beschränkt



Großer Gestaltungspielraum der Jugendhilfeträger, OVG NRW, 30.08.2016 – 12 A 599/15

Revision beim Bundesverwaltungsgericht

- Keine Vorgaben zur Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe „Anerkennungsbetrag“ und „leistungsgerecht“
- Keine Orientierung an Berechnung in KiföG-Begründung, Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung!
- Orientierung an Tarifgehältern der Erzieher/innen und Kinderpfleger zulässig
 - im Hinblick auf unterschiedliche Qualifikation Abstriche nach unten möglich
 - nur Orientierung, muss nicht zwingend erreicht werden können
 - umfassende Berücksichtigung des vollen Tätigkeitsspektrums selbstständig Tätiger nicht zwingend, da Förderungsleistung ggf. auf kindbezogene Tätigkeiten beschränkt
 - Stundenkorridore zulässig, wenn der niedrigste Betrag = Kalkulationsbetrag (hier: Anerkennungsbetrag in Höhe von 2,70 € pro Kind und Stunde angemessen)
 - Mögliche Ungleichbehandlung durch Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigt (geringerer Verwaltungsaufwand kommt auch Tagespflegepersonen zugute)

Zuzahlungsverbot

VG Würzburg, 02.07.2015 – W 3 K 14.648

- **als Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung geeignet, erforderlich und angemessen**
- Gesamtverantwortung einschließlich Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben
- Spielraum bei der Ausgestaltung der Geldleistung
 - darf regeln, wie Förderung im Einzelnen ausgestaltet wird, um Bedarf zu decken und Grundsätze und Förderziele zu erreichen (Ermessensspielraum)
- Systematik und Ziel der Regelungen
 - Jugendhilfeträger erbringt die kompletten Leistungen, Eltern die Kostenbeiträge
 - Verbesserung des Zugangs zu Betreuungsangeboten (bei zusätzlichen Zahlungen verfehlt, insbesondere bei Geringverdienern)
 - Gesetzgeber hat nicht den Weg gewählt, Zuschüsse an die Eltern zu zahlen
- Kein Eingriff in Berufsfreiheit
 - Tagespflegeperson kann aufgrund Erlaubnis tätig werden (privat oder für andere Jugendhilfeträger)
 - Kein Anspruch auf bestimmte staatliche Förderung
- Wenn Eingriff in Berufsfreiheit, dann gerechtfertigt
 - Unzulässigkeit von Zuzahlungen folgt aus Systematik sowie Sinn und Zweck der §§ 22 ff. SGB VIII
 - Annahme widersprüchlich, Jugendhilfeträger solle die gesamten Kosten tragen, aber Zuzahlungen nicht unterbinden dürfen
 - Einschränkung durch Gemeinwohlbelange gerechtfertigt (Sicherung des Förderauftrags, Verhinderung systemwidriger übermäßiger Kostenbelastungen der Eltern)

Kein Zuzahlungsverbot

VG München, 24.02.2016 – M 18 K 14.3472

Erfolgreiche Feststellungsklage gegen JA: Tagespflegeperson ist berechtigt, von den Eltern Zuzahlungen zu verlangen

- Vertragsmuster enthielt Zuzahlungsverbot
- Eingriff in die Privatautonomie
- gesetzliche Grundlage erforderlich
 - Zuzahlungen entsprechen zwar nicht der Konzeption des SGB VIII
 - Verbot besteht jedoch nicht

Krankengeld - Wahl

VG Münster, Urteil v. 23.05.2012 – 6 K – 801/10

OVG Sachsen, Urteil v. 21.06.2016 - 4 A 242/15

- Höhere Beiträge infolge der Einstufung als hauptberufliche Tätigkeit
 - Einstufung, um Vereinbarung von Krankengeld zu ermöglichen
- Angemessen:
 - Anhaltspunkte in der Gesetzesbegründung (Annäherung der Absicherung an Angestellte)
 - Kindertagespflege konkret als Haupterwerb, nicht bloßes „Zubrot“
 - Rücklagenbildung aufgrund der Höhe der Geldleistung nicht möglich
 - Fortzahlung durch JA für 10 Krankheitstage im Jahr nicht ausreichend
 - Verwendung von 26 Urlaubstagen kann nicht verlangt werden
 - möglicherweise verbraucht, zudem zu Erholungszwecken gedacht

Tätigkeit in Wohnungen

- tritt nicht nach außen in Erscheinung
 - z. B. schriftstellerische Tätigkeiten
 - Unterrichtsvorbereitung
 - Arbeiten am PC
 - **keine Zustimmung erforderlich**
- tritt nach außen in Erscheinung
 - Publikumsverkehr
 - Beschäftigung von Mitarbeiter/innen
 - **Zustimmung erforderlich**

Zustimmungspflicht des Vermieters?

BGH, Urteil vom 10.04.2013 – VIII ZR 213/12

Nach Treu und Glauben, wenn

- von der Nutzung keine weitergehenden Einwirkungen
 - auf die Mietsache oder
 - Mitmieter
- ausgehen als bei einer üblichen Wohnnutzung
- Mieter trägt Darlegungs- und Beweislast

Tätigkeit / Eigentumswohnung

BGH, 13.07.2012 - V ZR 204/11

- Laut Teilungserklärung war Zustimmung zur Ausübung eines Berufs erforderlich
 - Kindertagespflege nicht vom Wohnzweck umfasst, da **Erwerbscharakter** im **Vordergrund**
 - Betreuung von bis zu fünf fremden U 3 – Kindern im Zeitraum 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr
 - Abgrenzung von Besuchskindern und Nachbarschaftshilfe

AG Marburg – Zustimmung

Urteil vom 25.05.2012 – 9 C 1322/11 (82)

Betreuung von 3 Kindern U 3 in Mietwohnung, zustimmungsbedürftig

- Vermieter ist zustimmungspflichtig nach Treu und Glauben
- Interessenabwägung
 - Publikumsverkehr und Anwesenheit der Kinder führen zu mehr Lärm und Unruhe
 - aber nur max. 6 Mal Bringen bzw. Abholen der Kinder
 - Kinder schlafen einen Teil der Zeit
 - Andererseits auch höherer Lärmpegel durch Mitbewohner (Studenten)
 - Etwaige höhere Abnutzung bereits durch Schadensersatzansprüche und Pflicht zu Schönheitsreparaturen abgedeckt

Ablehnung

- **AG Stuttgart, 15.01.2014 - 32 C 4526/13**
 - Betreuung von 3 Kindern bis zu 6 Stunden an 4 Wochentagen
 - überschreitet das, was unter einer privaten Lebensführung in einer 3,5 Zimmer-Wohnung zu verstehen ist
- **LG Berlin, 24.10.2013 – 67 S 208/13**
 - geschäftliche Aktivitäten freiberuflicher oder gewerblicher Art müssen nicht geduldet werden
 - Kindertagespflege bis zu 5 Kindern ist mit weitergehenden Einwirkungen verbunden
 - Lärm und Verschmutzung im Treppenhaus,
 - Abstellen von Kinderwägen und –fahrzeugen,
 - keine Änderung des Alters der betreuten Kinder (Abnahme der Lärmbelästigung durch Älterwerden bzw. späteren Auszug)

AG Bremen – Zustimmung

44 C 2015/13 – 27.09.2013

Betreuung von 2 Kindern gleichzeitig, 3 Kindern insgesamt

- gewerbliche Nutzung, aber Anspruch auf Zustimmung, da
 - ähnlich wie Nutzung durch Familie
 - Argument „Abnahme der Lärmbelästigung durch Älterwerden und späteren Auszug der Kinder“ greift nicht, mit Mieterwechsel ist zu rechnen
- max. 3 Kinder, 6 Benutzungen des Treppenhauses, geht in einer relativ großen Hausanlage unter

Kindertagespflege / Wohnung

AG Konstanz, 09.07.2015 - 4 C 214/15

Streit um Beschluss, die Kindertagespflege (3 Kinder) in Eigentumswohnung zu gestatten

- Eventuell mehr Lärm und mehr Windeln, aber vergleichbar mit Wohnen einer Familie mit drei Kindern
 - Hinweis, dass Kinder der Familie älter werden, greift nicht; Lärm ändert sich (in Musik hören, Besuch von Freunden etc.)
 - Verursachung von Geräuschen bei eigenen Kindern kann intensiver sein - quasi rund um die Uhr
 - Kinderlärm ist privilegiert (§ 2 Abs. 1a BImSchG – keine schädliche Umwelteinwirkungen)

Bauordnungsrecht

VG Köln, 05.10.2016 – 23 K 171/15

Nutzungsänderung im vereinfachten Genehmigungsverfahren?

- nicht zulässig für Tageseinrichtungen (Sonderbauten)
- keine spezielle Regelung für Kindertagespflege
- analoge Anwendung, da planwidrige Regelungslücke
 - Maßgeblicher Gesichtspunkt der Regelung: die zu erwartende Hilflosigkeit der Nutzer im Brandfall
 - Gefahr besteht nicht erst bei einer bestimmten Gruppengröße, sondern auch bei ungünstiger Lage der Räume außerhalb des Erdgeschosses
 - im vorliegenden Fall Verlagerung in das Kellergeschoss
 - Brandschutzkonzept erforderlich